Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene im Kreis Steinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- 2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.12.2023

Kreis Steinfurt Der Landrat

Kreis Steinfurt 49/2023/429

430. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen 2024 vom 14.12.2023 (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG - vom 21.10.69 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LKrWG- vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 15.12.2022 hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen 2024 (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Der Kreis erhebt zur Deckung der nicht bereits durch Entgelte gedeckten Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) und von dieser oder vom Kreis Steinfurt beauftragte Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen sind berechtigt, die Gebühren für die Benutzung der Anlagen zu erheben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Benutzung der Zentraldeponie Altenberge, der Annahmestellen, des Schadstoffmobiles und des Kompostwerkes Saerbeck wird die Gebühr nach dem Gewicht der Anlieferung und nach der Abfallart berechnet.
 - a) Für angelieferte Gemische aus zwei oder mehr Abfallarten, die jedoch nur als eine Abfallart deklariert sind, ist die jeweils höhere Gebühr bzw. das jeweils höhere Entgelt zu zahlen.
 - b) Anlieferungen gem. Anlage 1 lfd. Nr. 4 und 5, die mehr als 3 Gew.-% Störstoffanteil enthalten, werden nach lfd. Nr. 4a (Bio-/Grünabfälle Störstoffanteil > 3 Gew.-%) berechnet.
 - Die Feststellung zur Überschreitung des Störstoffanteils von 3 Gew.-% erfolgt durch eine Analyse eines unabhängigen Gutachters, sofern diese nicht offensichtlich augenscheinlich erkennbar ist.

Bei Ausfall der Waage wird nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges abgerechnet, wenn der Anlieferer das Nettogewicht nicht aufgrund des Wiegescheines einer anderen geeichten Waage nachweisen kann.

Die Gebühr für Kleinanlieferer wird nach der Anzahl der Anlieferungen und nach der Menge berechnet.

Für den Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck werden abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Satzung die von Kleinanlieferern angelieferten Abfälle bis zu einem definierten Maximalvolumen nach Volumen berechnet.

- (2) Für die Nutzung des Schadstoffmobiles wird neben der Entsorgungsgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr für die Zeit der Inanspruchnahme (Standzeiten der mit Personal besetzten und am Sammeltag eingesetzten Sammelfahrzeuge) sowie anfallende Mautkosten (Pauschale je Einsatz) berechnet.
- (3) Für Kosten der Abfallwirtschaft, die nicht über die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 gedeckt sind, wird eine nach Einwohnerzahlen der Städte oder Gemeinden berechnete Gebühr (Sockelbetrag) erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichten Zahlen für den 30.06. (Stichtag) des Vorjahres. Dieser Sockelbetrag wird den Städten und Gemeinden vierteljährlich als Gebühr berechnet.
- (4) Entsprechend dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Steinfurt und gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG sind die Gebühren so gestaltet, dass bereits über die Gebühren Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden.
- (5) Die mengenbezogenen Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage 1).

- (6) Die volumenbezogenen Gebühren für die Gebührenerhebung von Kleinanlieferern am Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif "Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck" (Anlage 2).
- (7) Für an den Grünannahmesammelstellen angelieferten Grünabfall wird mindestens eine Gebühr von 12,00 € erhoben, mit Ausnahme der Grünabfallanlieferungen gem. dem Gebührentarif (Anlage 1), lfd. Nr. 7. Für von Privathaushalten an der Deponie Altenberge angelieferte Kleinstmengen (max. 0,5 t) an unbelastetem Boden wird die Mindestgebühr auf 8,50 € (lfd. Nr. 9) festgelegt. Für alle weiteren Abfallanlieferungen wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben, mit Ausnahme der Anlieferungen gemäß dem Gebührentarif (Anlage 1) lfd. Nr. 6.

Die für den Wertstoffhof am Kompostwerk zu erhebenden Mindestgebühren für Kleinanlieferer ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 3

Gebühr für den Sockelbetrag

(1) Die auf die Einwohnerzahl bezogene Gebühr beträgt 7,00 €/EW jährlich.

Diese Gebühr verringert oder erhöht sich für die Gemeinden, die einzelne Sammelgruppen gem. § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz -ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240), optieren und/oder die dem Kreis die Sammlung gem. § 5 Abs. 6 LKrWG gemäß der nachstehenden Aufstellung übertragen, um:

Elektroaltgeräteentsorgung:				
Der Sockelbetrag wird durch Optierung der Sammelgruppen 4 + 5 um folgenden Betrag reduziert:				
	Einwohner	Sockelreduktion	Kosten Sockel	
Sammelgruppen 4 und 5 inkl.				
Elektrokleingerätecontainer	456.464	0,29 €	132.375 €	
		Reduzierung		
Der Sockelbetrag wird durch Übertragung der Sa	mmlung auf den K	reis um folgender	Betrag erhöht :	
System je Sammelgruppe (SG)	Einwohner	Sammelk/Ew	Einnahmen Sockel	
Elektrokleingerätecontainer (sammeln,				
abschreiben)	456.464	0,30 €	136.939 €	
reines Bringsystem	351.448	0,41 €	144.094 €	
zusätzlich zum reinen Bringsystem	144.817	0,56 €	81.098 €	
"nur" Holsystem (kein Bringsystem)	105.016	0,95 €	99.765 €	
	1			
zusätzlich zum "nur" Holsystem (über				
zusätzlich zum "nur" Holsystem (über Schadstoffmobil)	52.536	0,28 €	14.710 €	

§ 4 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt und die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen. Benutzer sind:

Die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Für die Abfallsammlung und -entsorgung durch das Schadstoffmobil sind die Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.

§ 5 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht gegenüber den Städten und Gemeinden vierteljährlich (Sockelbetrag), ansonsten mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist, soweit nichts anders festgesetzt wird, spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebührenpflichtige, die Gebühren nicht gezahlt haben, obwohl diese fällig sind, haben Gebühren für weitere Anlieferungen bar zu entrichten. Falls Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, können Anlieferer von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Einzelanlieferungen ist die Gebühr sofort bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten. Die Gebühren für Kleinanlieferer sind bei der Anlieferung ebenfalls bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen sowohl den beauftragten Mitarbeitern des Deponiebetreibers, der Annahmestellen als auch Vertretern der EGST und des Kreises Steinfurt die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte sowie Auskünfte über Art und Herkunft der Abfälle zu erteilen und vorhandene Nachweise vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung:

Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
1	Haus- und Sperrmüll	20 03 01, 20 03 07	165,00 €/t
2	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden mit den ne- benstehenden Abfallschlüsseln	19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 20 02 02, 20 02 03, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 06	165,00 €/t
3	Altpapier, das von Gemeinden im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges eingesammelt wurde (die Gebühr wird entsprechend den tatsächlichen Verwertungskosten festgesetzt)	20 01 01	12,00 €/t
4	Bioabfälle	20 03 01	55,00 €/t

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
4a	Bioabfälle/Grünabfälle Störstoffanteil > 3 Gew%	20 03 01/20 02 01	165,00 €/t
5	Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle wie z.B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine behandelten Küchenabfälle wie z.B. gekochte Speisereste oder Eierschalen)	20 02 01	45,00 €/t
6	Anlieferung von Abfällen zu den Annahmestellen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) je Anlieferung bis 180 Liter ab 180,01 bis 450 Liter		15,00 € 25,00 €
7	Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) zu den Grünannahmesammelstellen je Anlieferung - bis 180 Liter - von 180 bis 450 Liter		2,50 € 5,00 €
8	eingesammelt werden: quecksilberhaltige Abfälle ölhaltige Betriebsmittel Kondensatoren/Transformatoren (PCB-haltig) Gasentladungslampen Spraydosen (Aerosole) Feuerlöscher Laborchemikalien (anorganisch) Laborchemikalien (organisch) Bleibatterien Lösemittel Säuren Laugen Fotochemikalien Pestizide (Pflanzenschutzmittel) Farben, Altlacke Dispersionsfarben	06 04 04 15 02 02 16 02 09 16 02 15 16 05 04 16 05 07 16 05 08 16 06 01 20 01 13 20 01 14 20 01 15 20 01 17 20 01 19 20 01 27 20 01 28	5.109,04 €/t 510,91 €/t 4.789,73 €/t 0,80 €/Stück 2.315,03 €/t 4.949,38 €/t 4.949,38 €/t 4.949,38 €/t 15,96 €/t 622,66 €/t 1.197,43 €/t 1.037,78 €/t 1.995,72 €/t 478,97 €/t 335,29 €/t
	Arzneimittel (Altmedikamente) Batterien und Akkumulatoren Inanspruchnahme des Schadstoffmobiles je angefangene Viertelstunde und je personenbesetztes Sammelfahrzeug Mautkosten je Einsatz und mautpflichtiges Fahrzeug	20 01 32 20 01 33	3.352,80 €/t 319,32 €/t 74,42 €/ ¼. h 15,70 €/ je Einsatz
9	Unbelastete Böden aus Privathaushalten (Kleinmengen ab 0,5 t – max. 5,0 t)	17 05 04	17,00 €/t

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung:

Gebührentarif Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck

Abfälle und Wertstoffe aus <u>Privathaushalten</u> können in <u>haushaltsüblichen</u> Mengen auf dem Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck abgegeben werden. Die Abrechnung erfolgt pauschal nach Volumen (V) oder Anzahl/Stück.

Lfd. Nr.	Abfall-/Wertstoffart			
1	Altglas (Behälterglas, Hohlglas)		kostenlos	
2	Altkleider / Schuhe		kostenlos	
3	Altpapier		kostenlos	
4	Batterien		kostenlos	
5	CDs, DVDs (Musik/Filme)		kostenlos	
6	Elektroaltgeräte		kostenlos	
7	leere Toner und Druckerpatronen	kostenlos		
8	Leuchtstoffröhren / Energiesparlampen		kostenlos	
9	Korken		kostenlos	
10	Metalle		kostenlos	
11	PE-Folien (sperrige Verpackungsfolie)	kostenlos		
		Mindestgebühr	Gebühr nach (V)	bis max.
11	Grünabfall, Laub, Rasenschnitt	2,50 €	9,00 €/m³	5,0 m³
12	Baumstubben (bis Durchmesser 1,50 m)	3,50 €	29,00 €/m³	5,0 m³
13	Altholz (A I bis A III)	3,50 €	29,00 €/m³	5,0 m³
14	Glas (Flachglas)	5,00 €	120,00 €/m³	3,0 m³
15	Bauschutt	5,00 €	120,00 €/m³	3,0 m³
16	Sperrmüll	5,00 €	70,00 €/m³	5,0 m³
17	Restmüll	5,00 €	70,00 €/m³	5,0 m³
18	Baumischabfall, inkl. (Bau-)Styropor	5,00 €	70,00 €/m³	5,0 m³
19	gemischte Verpackungen, Kunststoffabfälle	5,00 €	70,00 €/m³	5,0 m³
20a	Altreifen ohne Felge	5,00 €	5,00 €/ Stück	8 Stück
20b	Altreifen mit Felge	7,00 €	7,00 €/ Stück	8 Stück
21a	Datenmüll aus Papier, sortenrein, ohne Ordner	1,00 €	10,00 €/m³	0,5 m³
21b	Datenträger (CD-ROM, Sticks, Disketten), für bis zu 20 Stück Pauschale; keine Festplatten	2,00€	2,00 €/20 St.	60 St.

Entgelte der EGST (nachrichtlich):

Die EGST erhebt für die Beseitigung von Abfällen und Verwertung von Grünabfällen, die nicht von den Städten und Gemeinden des Kreises Steinfurt und Kleinanlieferern angeliefert werden, eigene Entgelte. Die Entgelte sind mindestens kostendeckend ermittelt und sie dienen bedarfsgerecht ebenfalls der Mengensteuerung.

Seit 2020 werden zur Sicherung des Deponievolumens im Kreis Steinfurt nur noch Abfälle zur Beseitigung auf der Deponie angenommen, die im Kreis Steinfurt angefallen sind. Alle bisherigen Tarife, die sich auf Abfälle mit Anfallort außerhalb des Kreises Steinfurt bezogen haben, entfallen in der Entgeltordnung. Sollten im Ausnahmefall dennoch Abfälle zur Beseitigung angenommen werden, die außerhalb des Gebietes des Kreises Steinfurt angefallen sind (z.B. Umsetzung einer ordnungsbehördlichen Ersatzvornahme im Notfall), so wird ein Aufschlag berechnet (siehe Fußnote*).

Durch die massiven Baukostensteigerungen im Deponiebau steigt ebenfalls der Finanzbedarf für die Deponierrückstellungen, durch die die Kosten für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie sichergestellt werden. Diese Kosten sind während der aktiven Ablagerungszeit u.a. durch den Verkauf des Ablagerungsvolumens zu erwirtschaften. Daher sind die Entgelttarife, die sich auf Abfallanlieferungen an der Deponie beziehen, entsprechend anzupassen. Diese Anpassung ist hier bereits unterjährig zum 01.07.2023 erfolgt.

Zum 15.09.2023 wurde der Tarif 2.2.2 "Beton/Bauschutt geringfügig asbesthaltig zur Beseitigung" neu aufgenommen, da die LAGA M23 für diese Abfälle neue Beseitigungsmaßnahmen beim Deponiebau vorgegeben hat, die den Aufwand erhöhen.

Hinsichtlich der Kostenentwicklung bei den Verwertungspreisen zu den übrigen Abfällen (Restabfälle, Grünabfall, Bioabfall, etc.) wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erläuterungstexte zur Gebührenbedarfsberechnung 2024 verwiesen.

Folgende Entgelte werden ab dem 01.01.2024 berechnet:

Lfd. Nr.	Abfälle, die in der Positivliste der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt aufgeführt sind	Entgelt ohne Umsatzsteuer
1.	Restabfälle, soweit sie nicht nachstehend aufgeführt sind und die außerhalb der kommunalen Sammlung angeliefert werden	165,00 €/t
	Mindestens je m³ Containervolumen	70,00 €/m³
2.	Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhanges 3, Tabelle 2 der Deponiever- ordnung für die Deponieklasse II sowie die zusätzlichen Feststoffkriterien Koh- lenwasserstoffe, PAK (nach EPA), PCB (nach LAGA) und BTX gem. Planfest- stellung ZDA für abzulagernde Abfälle einhalten, im Kreis Steinfurt ihren Anfallort besitzen und direkt auf der Zentraldeponie Altenberge beseitigt werden dürfen:	*
2.1.1.	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialtsande, belastete und unbelastete Böden oder Bauschutt, soweit nicht nachfolgend aufgeführt	72,00 €/t*
2.1.2.	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialtsande, Böden oder Bauschutt, die gefährliche Stoffen enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen, soweit nicht nachfolgend aufgeführt.	72,50 €/t*
2.2.1.	Asbesthaltige Abfälle	130,00 €/t*
2.2.2.	Beton/Bauschutt geringfügig asbesthaltig zur Beseitigung	103,00 €/t*
2.3.1.	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m³	337,00 €/t*
2.3.2.	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m³, die gefährliche Stoffen enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen	339,00 €/t*
2.4.1.	Schlämme (stichfest).	129,00 €/t*
2.5.1	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (Abfallschlüssel 19 01 12, Monobereich)	262,00 €/t*
3.	Grünabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01)	
3.1.	Grünabfälle (gewerblich)	45,00 €/t
3.2	Baumstubben/Stämme am Kompostwerk Saerbeck	98,50 €/t
4.	Altholz (Altholzkategorie A I bis A III gem. § 2 Ziffer 4a, b und c Altholzverordnung)	78,00 €/t
5.	Mindestentgelte	
5.1	für Abfälle gem. lfd. Nr. 1	25,21 €
5.2	für Abfälle gem. lfd. Nr. 2.1.1 bis 2.5.1 sowie 4	16,80 €
5.3	für Abfälle gem. lfd. Nr. 3	10,08 €
6	Ausstellung eines Sammelentsorgungsnachweises für asbesthaltige Baustoffe (unabhängig von Mange und Laufzeit).	150,00€

Anmerkungen:

- 1. Werden Abfälle deponietechnisch verwertet, gelten nicht die vorstehenden Entgelte.
- 2. Änderungen der Entgelte für die Verwertung/Beseitigung/Entsorgung sind in begründeten Fällen möglich, soweit dadurch keine Kostenunterdeckung entsteht.

Fußnote: *Abfälle mit Herkunft außerhalb des Kreis Steinfurt werden im Regelfall nicht angenommen. Sollten sie doch angenommen werden, so wird ein Aufschlag von 50 €/t berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.12.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/009
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 49/2023/430

431. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt 2024 vom 14.12.2023 (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 3, 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -LKrWG- vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt 2024 (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

9-1

Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis auf die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST), Im Bioenergiepark 3, 48369 Saerbeck, übertragen.